

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

9. Jahrgang

Britz, den 26. Mai 2017

Ausgabe 5/2017

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2017..... Seite 2
2. Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Oderberg..... Seite 3
3. Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadt Oderberg (Entschädigungssatzung)..... Seite 5
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 6. April 2017..... Seite 5
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 29. April 2014, 23. März 2017 und 27. April 2017..... Seite 6
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 12. April 2017..... Seite 7
7. Einladung zur Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft »Glück Auf« Britz eG am 28. Juni 2017..... Seite 8
8. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenfinow am 7. Juli 2017..... Seite 8
9. Öffentliche Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2017..... Seite 9
10. Einladung zur Jahreshauptversammlung 2016/2017 der „Jagdgenossenschaft 90 Liepe“ am 23. Juni 2017..... Seite 10

#### IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0  
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– **Amtliche Bekanntmachungen** –

**Wegen eines redaktionellen Fehlers in der Ausgabe 04/2017 wird die Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2017 nachfolgend noch einmal korrekt abgedruckt.**

## Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr.: OD-025/2017 der Stadtverordnetenversammlung Oderberg vom 12.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.569.560 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.840.075 EUR
außerordentlichen Erträge auf	3.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.185.510 EUR
Auszahlungen auf	4.654.885 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.329.860 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.415.135 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	286.750 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	286.750 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	568.900 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	953.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 304 v. H
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H
2. Gewerbesteuer 323 v. H

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.001 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

*Britz, 13. April 2017*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Hinweis zur Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2017

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2017 nehmen.

*Britz, 13. April 2017*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Oderberg vom 6. Mai 2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat aufgrund der §§3, 24, 28 Absatz 2 Nummer 9, 30 Absatz 4 und 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S.23) geändert worden ist, am 12. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen und für die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger<sup>1</sup> der Stadt Oderberg.

### § 2 Grundsätze

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen werden gegen Nachweis ihre Auslagen und ihr Verdienstauffall erstattet. Erstattungsfähig sind nur Auslagen und Verdienstauffälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht wurden.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind dadurch sämtliche im Zusammenhang mit dem Ehrenamt entstandenen Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Verdienstauffälle und der Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Amtsgebietes, abgegolten.

### § 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld gewährt. Beginnt oder endet ein Mandat im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilmäßige Auszahlung.
- (2) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wird am dritten Werktag des laufenden Monats gezahlt. Sitzungsgelder und die Erstattung eines Verdienstauffalls werden vierteljährlich, am dritten Werktag nach Ende des Quartals ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

### § 4 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Sie erhalten weiterhin für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält für die Leitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro, wenn der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an der Leitung gehindert war.
- (4) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung weniger als die Hälfte der gesamten Dauer einer Sitzung anwesend, so erhält es für diese Sitzung kein Sitzungsgeld.

### § 5 Fraktionen

Die Vorsitzenden von Fraktionen erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro.

### § 6 Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro. Satz 1 gilt auch für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen.

- (2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung steht, soweit sie nicht zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 5 Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Oderberg erhalten, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro zu.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro, soweit sie bei Abwesenheit des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied weniger als die Hälfte der gesamten Dauer einer Sitzung anwesend, so erhält es für diese Sitzung kein Sitzungsgeld.

### § 7 Verdienstauffall

- (1) Verdienstauffall wird nur auf Antrag gegen Nachweis in Höhe des nachgewiesenen Bruttoverdienstes gesondert erstattet. Bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung wird Verdienstauffall nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Der Antragsteller hat das Datum, den Grund und die Anzahl der Ausfallstunden unter Verwendung der Anlage V1 dieser Satzung anzugeben. Weiterhin hat er die vom Arbeitgeber ausgefüllte Berechnung des Verdienstauffalls unter Verwendung der Anlage V2 dieser Satzung vorzulegen.
- (2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 13 Euro je Stunde unter Verwendung der Anlage B dieser Satzung erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung wird auf monatlich dreißig Stunden begrenzt.
- (3) Selbstständige haben ihren Verdienstauffall glaubhaft zu machen. Er wird auf Antrag unter Verwendung der Anlage V3 dieser Satzung in Höhe von höchstens 13 Euro je Stunde erstattet.
- (4) Der Verdienstauffall ist auf täglich acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt<sup>2</sup>.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstauffall ist monatlich bei der Amtsverwaltung schriftlich geltend zu machen.

### § 8 Reisekostenvergütung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Stadtverordnetenversammlung angeordnet werden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

*Britz, 6. Mai 2017*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

<sup>1</sup> nach § 24 BbgKVerf; zum Beispiel Mitglieder von Beiräten nach § 19 BbgKVerf

<sup>2</sup> zum Beispiel bei Schichtdienst

– Amtliche Bekanntmachungen –

Aufwandsentschädigungssatzung  
der Stadt Oderberg

Anlage **V1**  
Verdienstaussfall

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Hauptamt  
Eisenwerkstraße 11  
16230 Britz

**Antrag auf Erstattung des Verdienstaussfalls**

Gemäß § 7 Absatz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Oderberg beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für folgende Zeiten geltend gemacht:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Anzahl der Stunden
		von	bis	

Einen Nachweis meines Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstaussfalls füge ich diesem Antrag bei. Ich versichere, dass mir der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufwandsentschädigungssatzung  
der Stadt Oderberg

Anlage **V2**  
Verdienstaussfallbescheinigung

**Verdienstaussfallbescheinigung des Arbeitgebers**

Herr/Frau	
Anschrift	

ist hier beschäftigt und hatte an nachfolgend aufgeführten Tagen Verdienstaussfall:

Datum	Dauer		Verdienstaussfall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro

Der Verdienst in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro ist dem Arbeitnehmer

- nicht weitergezahlt worden.
- weitergezahlt worden. Wir bitten den fortgezählten Lohn zu erstatten.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Aufwandsentschädigungssatzung  
der Stadt Oderberg

Anlage **V3**  
Verdienstaussfall Selbständige

Herr/Frau	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Hauptamt  
Eisenwerkstraße 11  
16230 Britz

**Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall**

Gemäß § 7 Absatz 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Oderberg beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstaussfalls. Ich bin selbständig. Der Nachweis über meine Selbständigkeit ist diesem Antrag beigelegt. Meine monatlichen durchschnittlichen Bruttoeinkünfte betragen ..... Euro. Ich versichere, dass mir folgender Verdienst entgangen ist bzw. folgende Kosten einer notwendigen Vertretung entstanden sind.

Datum, Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer		Verdienstaussfall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro

Ich bitte um Erstattung des Verdienstaussfalls in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ich versichere, dass mir der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Aufwandsentschädigungssatzung  
der Stadt Oderberg

Anlage **B**  
Betreuungskosten

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Hauptamt  
Eisenwerkstraße 11  
16230 Britz

**Antrag auf Erstattung von Betreuungskosten für Kinder**

Gemäß § 7 Absatz 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Oderberg beantrage ich die Erstattung der Betreuungskosten für meine bei mir lebenden Kinder:

Name, Vorname des zu betreuenden Kindes	Geburtsdatum

für folgende Zeiten:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Betreuungskosten	
		von	bis	Anzahl der Stunden	Betrag in Euro

Ich versichere, dass die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Personensorgeberechtigten oder im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeiten nicht möglich war.

Ort, Datum

Unterschrift

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadt Oderberg (Entschädigungssatzung) vom 6. Mai 2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, mit Beschluss vom 12. April 2017 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die »Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen sowie der

sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadt Oderberg (Entschädigungssatzung)« vom 18. Juni 2014 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 in Kraft.

*Britz, 6. Mai 2017*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse  
des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.05.2017****Öffentlicher Teil:****Beschluss-Nr. AA-031/2017****Einführung der digitalen Gremienarbeit im Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Digitalisierung seiner Gremienarbeit und die damit verbundene Beschaffung von Verträgen zur Nutzung eines Datentarifes in einem Mobilfunknetz, jeweils inklusive eines subventionierten Tablets der Marke »Apple iPad«. Die Verträge besitzen eine Laufzeit von zwei Jahren.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr. AA-033/2017****Umbau/Sanierung der digitalen Gremienarbeit im Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg**

1. Der Amtsausschuss beschließt zur Sicherung der Gesamtfinanzierung die Bereitstellung des Mehrbedarfes für den Umbau/Sanierung des Feuerwehrgerätehauses Golzow in Höhe von 83.700 € und stellt die notwendigen Mittel in den Haushalt des Jahres 2019 ein.
2. Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, für die erforderlichen Vorleistungen der Baugenehmigung (Amtlicher Lageplan, Bodengutachten) entsprechende Angebote für die Leistungserbringung einzuholen und jeweils dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.
3. Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Planungsleistungen gemäß HOAI entsprechend auszuschreiben.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr. AA-034/2017****Regenwasserableitung Feuerwehrgerätehaus Lüdersdorf**

1. Der Amtsausschuss beschließt für den Standort Feuerwehrgerätehaus in der Gemeinde Parsteinsee, OT Lüdersdorf die notwendige Herstellung eines Verdunstungsbeckens auf dem Grundstück der Gemeinde Parsteinsee, Flur 3, Flurstück 394 mit der Maßgabe, dass die Gemeinde Parsteinsee dem Träger des Brandschutzes die erforderlichen Flächen zur Verfügung stellt.
2. Der Amtsausschuss beschließt, dass die für die Herstellung eines Verdunstungsbeckens notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Amtdirektor wird ermächtigt, alle für die Umsetzung der Baumaßnahme erforderlichen Maßnahmen und Schritte einzuleiten.
4. Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, für die Leistungsabfrage das bereits für die Erneuerung der Abwasseranlage und Errichtung der Alarmparkplätzen beauftragte Bauunternehmen aufzufordern und entsprechend den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil:****Beschluss-Nr. AA-035/2017****Dienstaufsichtsbeschwerde**

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 29.04.2014

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss LS-012/2014

#### Beratung über die Jahresrechnung 2010 sowie Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen im Jahr 2010

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Jahresrechnung 2010 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung entsprechend § 93 (3) GO Brandenburg Entlastung.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 23.03.2017

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LS-004/2017

#### Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2017

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2017.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: LS-013/2017

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird nach § 76 BbgKVerf der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 270.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LS-006/2017

#### Aufhebung des Beschlusses LS-020/2016

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: LS-011/2017

#### Verkauf des Flurstückes 160/0.0 der Flur 3, Gemarkung Stolzenhagen

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 27.04.2017

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LS-023/2016

#### Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik mit dem Amt Britz-Chorin-Oderberg rückwirkend zum 31.12.2010 gemäß Anlage 1 und befreit den Amtsdirektor zur Unterzeichnung des Vertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: LS-012/2017

#### Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt den Abschluss der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim.“

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: LS-014/2017

#### Ausnahme von der Regelung des § 4 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, dass Werbeanlagen für Wahlwerbung und Volksentscheide sowie Werbeanlagen von ortsansässigen Vereinen mittels Kunststoffkabelbindern erfolgen darf.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: LS-015/2017

#### Zuschuss zu den Betriebskosten des Begegnungszentrums Lunow e. V.

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, dem Begegnungszentrum Lunow e. V. einen Zuschuss zu den Betriebskosten für das Jahr 2016 zu zahlen in Höhe der beantragten Mittel abzüglich des Betrages, der durch gesonderten Beschluss bzw. vertragliche Regelung für die Nutzung des Jugendclubs durch Dritte festgelegt wurde.

Für 2017 ist gleichlautend zu verfahren. Es hat eine detaillierte Abrechnung der Betriebskosten zu erfolgen. Mit Beschlussfassung werden die außerplanmäßigen Ausgaben in voraussichtlicher Höhe von 5.400 € genehmigt.

– Beschluss angenommen

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Beschluss-Nr.: LS-016/2017****Zweite Änderung des Pachtvertrages zum Begegnungszentrum im OT Lunow, Schulstraße 1, 16248 Lunow-Stolzenhagen**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die als Anlage 1 beigefügte »Zweite Änderung des Pachtvertrages zum Begegnungszentrum im OT Lunow, Schulstraße 1, 16248 Lunow-Stolzenhagen«. Die damit verbundene außerplanmäßige Ausgabe in 2017 in Höhe von 1.898,55 € (Anlage 2) für die Nutzung in 2016 wird genehmigt.

Im § 7, Abs. 1, ist b) zu entfernen. Die nachfolgenden Buchstaben ändern sich entsprechend.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: LS-018/2017****Versicherungsbeiträge Begegnungszentrum**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, den Erstattungsanspruch hinsichtlich der Versicherungsbeiträge aus den Jahren 2014, 2015 und 2016 fallen zu lassen. Für die kommenden Jahre wird festgelegt, dass die Gemeinde die Kosten für die Versicherungen trägt. Die Regelung ist in der zweiten Änderung zum Pachtvertrag zu berücksichtigen.

- Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LS-009/201****Kündigung des bestehenden Verwaltervertrages vom 10.04.2013 für die Wohn- und Geschäftshäuser der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen und der Gemeinde Parsteinsee sowie der Stadt Oderberg**

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 12.04.2017****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: OD-056/2016****Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehreinrichtungen sowie Einsatztechnik**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Nutzung der Feuerwehreinrichtungen sowie Einsatztechnik mit dem Amt Britz-Chorin-Oderberg rückwirkend zum 31.12.2010 gemäß Anlage 1.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-016/2017****Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Oderberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt den Erlass einer Aufwandsentschädigungssatzung entsprechend der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-017/2017****Rücknahme der Klage gegen den Landkreis Barnim (VG 4 K 708/15) wegen kommunalaufsichtlicher Beanstandung – Aufwandsentschädigungssatzung**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Rücknahme der Klage gegen den Landkreis Barnim (VG 4 K 708/15) wegen »kommunalaufsichtlicher Beanstandung – Aufwandsentschädigungssatzung vom 22.05.2015«. Alle damit verbundenen Nebenklagen oder Beschwerden sind ebenfalls zurückzunehmen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-020/2017****Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung der Stadt Oderberg vom 18. Juni 2014**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauss-

falls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadt Oderberg (Entschädigungssatzung) entsprechend der Anlage.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-022/2017****Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt den Abschluss der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim“.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-024/2017****Festlegung Standort Dreiecksinformationstafel in der Stadt Oderberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt den Standort einer Dreiecksinformationstafel im Eingangsbereich des Museumsparks, Flurstück 412, Flur 8, Gemarkung Oderberg, Eigentümer Stadt Oderberg.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-025/2017****Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2017**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2017. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen der Kassenkredite auf 600.000 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2017 und der Haushaltsplan 2017 werden in der per E-Mail vom 06.04.2017 sowie vom 12.04.2017 um 16.34 Uhr übersandten Fassung mit folgenden Gesamtbeträgen

## – Amtliche Bekanntmachungen –

im Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge auf	3.569.560 EUR
ordentliche Aufwendungen auf	3.840.075 EUR

außerordentliche Erträge auf	3.000 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	0 EUR

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.185.510 EUR
Auszahlungen auf	4.654.885 EUR

verabschiedet.  
– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: OD-009/2017**

**Verkauf der Flurstücke 320/0.0 und 99/1.0, Flur 1 in der Gemarkung Neuendorf**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-012/2017**

**Aufhebung des Beschlusses OD-013/2016**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-013/2017**

**Aufhebung des Beschlusses OD-003/2016**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-021/2017**

**Verkauf eines bebauten Grundstückes – Gemarkung Oderberg, Flur 1, Flurstück 155, Größe 50 m<sup>2</sup>**

– Beschluss angenommen

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG

Aufsichtsrat und Vorstand laden auf der Grundlage der Satzung alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung am **Mittwoch, dem 28. Juni 2017 um 18.30 Uhr, im Rathaussaal des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in der Eisenwerkstraße 11** herzlich ein.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Jahresabschluss 2016
4. Bericht des Aufsichtsrates

5. Diskussion zu den Punkten 3. und 4.
6. Beschlussfassung zum Prüfbericht 2016
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2016
8. Sonstiges
9. Schlusswort

Einlass ist ab 17.45 Uhr.

*Eckbrett*  
Aufsichtsratsvorsitzender

*Mielke*  
Vorstandsvorsitzender

## Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenfinow

**Datum:** Freitag, 7. Juli 2017  
**Zeit:** 19:00 Uhr  
**Ort:** Querhaus Hohenfinow  
in 16248 Hohenfinow, Am Anger 33

Eingeladen sind alle Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die zum Gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Musterbruch“ der Jagdgenossenschaft Hohenfinow gehören.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der fristgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstehers für die zurückliegenden Jagdjahre
4. Kassenbericht für die zurückliegenden Jagdjahre
5. Beschluss über die Reinerträge der Jagdnutzung
6. Bericht des Jagdpächters
7. Wahl eines Wahlvorstandes
8. Wahl von zwei Kassenprüfern für die zurückliegenden Jagdjahre
9. Wahl eines Jagdvorstandes ab dem Jagdjahr 2017/2018

10. Wahl eines Kassenwartes
11. Diskussion und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2017/2018
12. Diskussion und Beschlussfassung zur dauerhaften Aussetzung von Vorstandsrechten
13. Diskussion und Beschlussfassung zur Verwendung des Depotkontos
14. Diskussion und Beschlussfassung über den Antrag des Jagdpächters zur Verlängerung des Jagdpachtvertrages um 5 Jahre
15. Sonstiges
16. Diskussion

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Jagdgenossen.

Zur Abstimmung des Jagdkatasters können die Jagdgenossen ab 18:30 Uhr Grundbuchauszüge vorlegen.

*Thomas Kindermann*  
Jagdvorsteher

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

**Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“  
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden sowie des § 27 i.V.m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2017 von der Versammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung
 

Einnahmen	3.581.700,00 Euro
Ausgaben	3.582.000,00 Euro
  
2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung
 

9,50 Euro pro Hektar	
----------------------	--

 Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum
 

15.06.2017	I. und II. Rate
15.08.2017	III. Rate
15.10.2017	IV. Rate

 fällig.
  
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung
 

	1.095.000,00 Euro
--	-------------------
  
4. Entnahme aus der finanziellen Rücklage und Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung

Entnahmen aus der finanziellen Rücklage

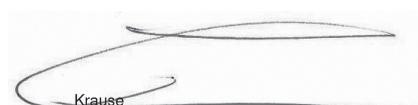
- Allgemeine Rücklage 300,00 Euro
- Rücklage Bauhof 0,00 Euro

Zuführungen in die Rücklagen

- Allgemeine Rücklage 0,00 Euro
- Rücklage Bauhof 0,00 Euro

5. Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e  
Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.  
Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten. Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorsitzende.
  
6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung  
Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 350.000,00 Euro nicht übersteigen.  
Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2017) 0,00 Euro

Passow, den 08.05.2017

  
 Krause  
 Vorstandsvorsitzende

**Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2017:**

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2017 liegt ab dem 09.05.2017 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 13.00 Uhr aus.

Passow, den 08.05.2017



Ch. Schmidt  
Geschäftsführerin

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Einladung der „Jagdgenossenschaft 90 Liepe“  
zur Jahreshauptversammlung 2016/2017**

am (Datum): **23.06.2017** (Freitag)  
um (Uhrzeit): **18.00 Uhr**  
in (Ort): **Gaststätte „Zur Guten Hoffnung“,  
16248 Liepe, Waldstraße 2.**

**Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Liepe und die Jagdausübungsberechtigten sind herzlich eingeladen!**

**Tagesordnung :**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Protokollkontrolle/-bestätigung zur Genossenschaftsversammlung vom 30.09.2016
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2016/2017
5. Kassenbericht 2016/2017
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Bericht des Jagdpächters und der Landnutzer
8. Diskussion und Anfragen der Jagdgenossen
9. Beschluss – Entlastung des Vorstandes
10. Beschluss – Entlastung des Kassenführers
11. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2016/2017
12. Information über Wildschadengeschehen im Verlaufe des Jagdjahres
13. Wahl der Rechnungsprüfer 2017/2018
14. Diskussion und Beschluss über Rückstellungen und den Haushaltsplan 2017/2018
15. Sonstiges
16. Schlusswort des Vorstandes

Zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Jagdkatasters bittet der Jagdvorstand alle Jagdgenossen (Eigentümer von jagdbaren Grundflächen) die geänderten bzw. aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen. Die Katasterangaben in der Eigentümerkartei der Jagdgenossenschaft sind von den Jagdgenossen auf Richtigkeit zu überprüfen und mit Unterschrift zu bestätigen. Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT - Liepe, Karl-Liebknecht-Str. 36c, 16248 Liepe (Tel.: 033362-239) nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden.

Die Auszahlung des anteiligen Jagdreinertrages erfolgt per Banküberweisung nach jährlicher Bestätigung der Richtigkeit des Jagdkatasters und der Bankverbindung.

Vertretungsvollmachten sind nur in schriftlicher Form vor Beginn der Versammlung einzureichen. Erbgemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

*Liepe, den 12.05.2017*

*Manzke, K.-H.  
Jagdvorsteher*



